

m) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

.....

.....

n) Der Wortlaut der Einziehungsentscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Datum:

(ggf.) Amtlicher Stempel

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juli 2011 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
Stefaan DE CLERCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3572

[C - 2012/00629]

19 MAART 2012. — Wet tot wijziging van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (I). — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 maart 2012 tot wijziging van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (I) (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2012, *err.* van 23 april 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3572

[C - 2012/00629]

19 MARS 2012. — Loi modifiant la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (I). — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 mars 2012 modifiant la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (I) (*Moniteur belge* du 4 avril 2012, *err.* du 23 avril 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3572

[C – 2012/00629]

19. MÄRZ 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (I) — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. März 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (I).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

19. MÄRZ 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (I)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Vorangehende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*

Art. 2 - Artikel 12 des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text von § 1 wird den Paragraphen 1/1 bilden und es wird ein neuer § 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 1 - Für die Vollstreckung der Sicherstellung ist der Prokurator des Königs des Ortes, wo sich die erwähnten Güter oder die Mehrheit dieser Güter befinden, örtlich zuständig.”

2. In § 2, Nr. 1 wird zwischen der Zahl “2” und den Wörtern “und 3” die Zahl “, 2/1” eingefügt.

3. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

4. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

5. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 3 - In Kapitel V desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. November 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II), wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift “Vollstreckung der Geldbuße” eingefügt.

Art. 4 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Artikel 20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 20 - § 1 - Für die Vollstreckung der Geldbuße ist der Prokurator des Königs des Wohnortes oder -sitzes des Betroffenen örtlich zuständig.

§ 2 - Im Hinblick auf die Vollstreckung der Geldbuße prüft der Prokurator des Königs:

1. ob die in den Artikeln 2, 2/1 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,

2. ob nicht einer der in den Artikeln 6, 7, 7/1 und 19 vorgesehenen Ablehnungsgründe anzuwenden ist,

3. ob, wenn die Geldbuße infolge einer Tat verhängt worden ist, die in der in Artikel 6 §§ 2 und 2/1 erwähnten Liste vermerkt ist, die Verhaltensweisen, so wie sie in der Bescheinigung beschrieben sind, den in dieser Liste beschriebenen Verhaltensweisen entsprechen.

§ 3 - Bevor der Prokurator des Königs entscheidet, die Vollstreckung einer Entscheidung ganz oder teilweise zu verweigern, ist er verpflichtet, die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats durch alle geeigneten Mittel unverzüglich zu konsultieren, wenn die Vollstreckung aufgrund von Artikel 7 § 1 Nr. 3, Artikel 7/1 Nr. 1 oder 3 oder Artikel 19 § 2 verweigert werden kann.

§ 4 - Die Vollstreckung einer Entscheidung kann für die Zeit ausgesetzt werden, die für die auf Kosten des belgischen Staats anzufertigende Übersetzung benötigt wird.”

Art. 5 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 21 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 21 - § 1 - Wenn der Prokurator des Königs entscheidet, das Ersuchen nicht zu vollstrecken, ist diese Entscheidung endgültig.

§ 2 - Wenn der Prokurator des Königs entscheidet, das Ersuchen zu vollstrecken, setzt er die betreffende Person schriftlich davon in Kenntnis. Der Betroffene verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab der Notifizierung der Entscheidung, um sich auf einen der anwendbaren Gründe für die Verweigerung zu berufen und dem Prokurator des Königs die diesbezügliche erforderliche Information zu übermitteln.

§ 3 - Kann die betreffende Person den Nachweis für eine teilweise oder vollständig geleistete Zahlung in einem Staat erbringen, so konsultiert der Prokurator des Königs die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats und beantragt gegebenenfalls alle notwendigen Informationen. Jeder in einem anderen Staat in welcher Weise auch immer beigetriebene Teil der Geldbuße wird vollständig auf den in Belgien einzutreibenden Betrag der Geldbuße angerechnet.

§ 4 - Der Prokurator des Königs setzt die betreffende Person per Gerichtsbrief von der Entscheidung, die er aufgrund der erhaltenen Informationen getroffen hat, in Kenntnis.

§ 5 - Wenn der Prokurator des Königs entscheidet, das Ersuchen trotzdem zu vollstrecken, kann der Betreffende das Korrekionalgericht durch eine an die Kanzlei gerichtete Antragschrift binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Entscheidung damit befassen. Das Gericht kann nur auf der Grundlage der Artikel 20 bis 22 befinden. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Art. 6 - In Kapitel VI desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. November 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II), wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift "Vollstreckung der Einziehung" eingefügt.

Art. 7 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 6, wird ein Artikel 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 30 - § 1 - Für die Vollstreckung der Einziehung ist das Korrekionalgericht des Ortes, wo sich die erwähnten Güter oder die Mehrheit dieser Güter befinden, zuständig.

§ 2 - Nachdem das Korrekionalgericht durch den Prokurator des Königs mit der Sache befasst wurde, befindet es - nach Anhörung des Prokurators des Königs und der verurteilten Person oder ihres Beistands - in einer mit Gründen versehenen Entscheidung über die Vollstreckung der Einziehung.

§ 3 - Zu diesem Zweck prüft das Gericht:

1. ob die in den Artikeln 2, 2/1 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,
2. ob nicht einer der in den Artikeln 6, 7, 7/1 und 29 vorgesehenen Ablehnungsgründe anzuwenden ist,
3. ob, wenn die Einziehungsentscheidung infolge einer Tat ergangen ist, die in der in Artikel 6 § 2 erwähnten Liste vermerkt ist, die Verhaltensweisen, so wie sie in der Bescheinigung beschrieben sind, den in dieser Liste beschriebenen Verhaltensweisen entsprechen,
4. ob einer der in Artikel 31 vorgesehenen Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung anzuwenden ist.

§ 4 - Wenn der Prokurator des Königs in Betracht zieht, die Entscheidung aufgrund von Artikel 7 § 1 Nr. 2, Artikel 7/1 Nr. 2 oder 3, Artikel 29 Nr. 1 oder 2 oder des vorliegenden Artikels nicht zu vollstrecken, muss er vorher die zuständigen Behörden des Entscheidungsstaats anhören.

§ 5 - Wenn das Gericht die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung anordnet, rechnet es den einzuziehenden Betrag gegebenenfalls in Euro zu dem Wechselkurs um, der am Tag, an dem die Einziehungsentscheidung getroffen wurde, galt.

§ 6 - Gegen die Entscheidung des Gerichts kann beim Appellationshof Berufung eingelegt werden. Gegen die Entscheidung über die Berufung kann Kassationsbeschwerde eingelegt werden."

§ 7 - Interessesehabende Dritte, die gemäß den im Rahmen des Verfahrens abgegebenen Angaben und aufgrund ihres rechtmäßigen Besitzes Anspruch auf das eingezogene Gut geltend machen können, werden von der Anberaumung der Sitzung vor dem zuständigen Korrekionalgericht in Kenntnis gesetzt.

§ 8 - Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats wird von jedem Rechtsmittel, das gemäß § 6 eingelegt worden ist, in Kenntnis gesetzt."

Art. 8 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 31 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 31 - § 1 - Das Korrekionalgericht oder - vor der Befassung des Gerichts - der Prokurator des Königs kann einen Aufschub der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in folgenden Fällen beschließen:

1. wenn die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft und der aus der Vollstreckung stammende Gesamtwert aufgrund einer gleichzeitigen Vollstreckung der Entscheidung in mehreren Mitgliedstaaten den in der Entscheidung festgelegten Betrag übersteigen könnte,
2. wenn die Vollstreckung eine laufende strafrechtliche Ermittlung beeinträchtigen könnte, und zwar so lange, wie der mit der Sache befasste Magistrat es für angemessen hält,
3. wenn eine vollständige oder teilweise Übersetzung der Einziehungsentscheidung für notwendig erachtet wird, und zwar für die Zeit, die für die auf Kosten des Vollstreckungsstaats anzufertigende Übersetzung der Einziehungsentscheidung benötigt wird,
4. wenn das Gut bereits Gegenstand eines Einziehungsverfahrens ist,
5. wenn ein Dritter von Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§ 2 - Während des Aufschubs wird dem Prokurator des Königs eine Sicherstellungsbefugnis zuerkannt, um zu vermeiden, dass das Gut nicht weiter zwecks Vollstreckung der Einziehung verfügbar ist."

Art. 9 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 34 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 34 - Bei Zusammentreffen von zwei oder mehreren Einziehungsentscheidungen über eine Geldsumme - obwohl der Betreffende nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die Vollstreckung aller Entscheidungen zu ermöglichen - oder über dasselbe bestimmte Gut, bestimmt das Gericht die zu vollstreckende(n) Einziehungsentscheidung(en) unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände.

Diese Umstände können das mögliche Bestehen anderer in derselben Sache sichergestellter Güter, die Schwere und den Ort der Straftaten sowie die Daten, an denen die verschiedenen Entscheidungen getroffen und übermittelt worden sind, betreffen."

Art. 10 - In Kapitel VI desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. November 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II), wird ein Abschnitt 3 mit der Überschrift "Bestimmungsort der eingezogenen Güter" eingefügt.

Art. 11 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 10, wird ein Artikel 38 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 38 - § 1 - Der Prokurator des Königs bestimmt den Bestimmungsort der eingezogenen Güter gemäß den nachfolgenden Modalitäten:

1. Wenn es sich um eine Geldsumme handelt, wird der eingetriebene Betrag, falls er weniger als 10.000 EUR beträgt, der Staatskasse zugeführt. In den anderen Fällen werden 50 Prozent des eingetriebenen Betrags dem Entscheidungsstaat und der Restbetrag der Staatskasse zugeteilt,

2. wenn es sich um ein anderes Gut als eine Geldsumme handelt, kann der Prokurator des Königs entscheiden:

a) den Verkauf des Guts anzuordnen. In diesem Fall wird der Ertrag des Verkaufs gemäß § 1 Nr. 1 aufgeteilt;

b) das Gut an den Entscheidungsstaat zu übertragen,

c) wenn es nicht möglich ist Buchstabe a) oder b) anzuwenden, kann nach belgischem Recht über die Güter verfügt werden.

§ 2 - Die belgischen Behörden sind nie verpflichtet, das eingezogene Gut zu verkaufen oder zurückzugeben, wenn es sich um Kulturgüter handelt, die zum belgischen Kulturerbe gehören.

§ 3 - Der Minister der Justiz kann mit dem Entscheidungsstaat vereinbaren, von den in den Paragraphen 1 und 2 festgelegten Regeln abzuweichen."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. März 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3573

[C - 2012/00628]

15 MEI 2012. — **Wet inzake de toepassing van het beginsel van wederzijdse erkenning op de vrijheidsbenemende straffen of maatregelen uitgesproken in een lidstaat van de Europese Unie.** — **Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 mei 2012 inzake de toepassing van het beginsel van wederzijdse erkenning op de vrijheidsbenemende straffen of maatregelen uitgesproken in een lidstaat van de Europese Unie (*Belgisch Staatsblad* van 8 juni 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3573

[C - 2012/00628]

15 MAI 2012. — **Loi relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle aux peines ou mesures privatives de liberté prononcées dans un Etat membre de l'Union européenne.** — **Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 mai 2012 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle aux peines ou mesures privatives de liberté prononcées dans un Etat membre de l'Union européenne (*Moniteur belge* du 8 juin 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3573

[C - 2012/00628]

15. MAI 2012 — **Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängte Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen** — **Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. Mai 2012 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängte Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. MAI 2012 — **Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängte Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Vorangehende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.